

Aktenzeichen:

5 RKn 15 / 56

I m N a m e n d e s V o l k e s

Matthias Prinz
Rechtsanwalt www.prinz.law

Verkündet
am 6. Juni 1957

In Sachen

.....

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts
auf die mündliche Verhandlung vom 6. Juni 1957

für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen
vom 7. Februar 1956 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu
erstatten.

V o n R e c h t s w e g e n .

zialgerichtsgesetzes (SGG) als Widerspruch auf die Widerspruchs-
stelle der Beklagten über. Diese wies den Widerspruch zurück.
Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht durch Ur-
teil vom 15. März 1955 ab. Gegen das Urteil der Klä-
gerin, die Berufung an das Landessozialgericht. Es
führte zur Begründung aus, der Kläger habe 5 Jahre im Gedinge
gearbeitet; auch die im August 1953 verrichtete Gedinge-Tätig-



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw - für Android](#)



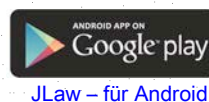
[JLaw - für iOS](#)

T a t b e s t a n d

Der 55 Jahre alte Kläger war vom April 1914 bis Oktober 1943 als Klempler, Ofenmann und Schlosser - mit Unterbrechungen - invalidenversichert beschäftigt. Vom 3. Januar 1947 an arbeitete er 59 Monate als Gedingeschlepper und Lehrhauer im Bergbau. Vom 17. September 1952 bis zum 21. März 1953 feierte er krank. Am 1. April 1953 nahm er die Untertagearbeit wieder auf, und zwar auf ärztlichen Rat nunmehr als Ausbauhelfer. Sein am 7. April 1953 gestellter Antrag auf Gewährung der Knappschaftsrente wurde durch Bescheid der Beklagten vom 19. Juni 1953 mit der Begründung abgelehnt, daß die Wartezeit nur einschließlich der Ausbauhelfertätigkeit erfüllt sei, so daß nur diese und nicht die Gedingetätigkeit als Hauptberufstätigkeit angesehen werden könne. Unter Berücksichtigung dieses Hauptberufs müsse jedoch das Vorliegen von Berufsunfähigkeit verneint werden. Dieser Bescheid erlangte Rechtskraft. Auf eigenen Wunsch wurde der Kläger am 1. August 1953 noch einmal - versuchsweise - ins Gedinge verlegt. Da er aber selbst zu der Ansicht kam, daß er diese Tätigkeit doch nicht mehr verrichten könne, wurde er mit Ende August 1953 wieder als Ausbauhelfer beschäftigt. Diese Tätigkeit übt er auch heute noch aus.

Am 31. August 1953 beantragte der Kläger erneut die Gewährung der Knappschaftsrente. Auch diesen Antrag lehnte die Beklagte - wiederum ausgehend von der Ausbauhelfertätigkeit als Hauptberuf - aus denselben Gründen ab. Hiergegen legte der Kläger Einspruch ein. Dieser ging nach Inkrafttreten des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Widerspruch auf die Widerspruchsstelle der Beklagten über. Diese wies den Widerspruch zurück. Die hiergegen erhobene Klage wies das Sozialgericht durch Urteil vom 15. März 1955 ab. Gegen dieses Urteil legte der Kläger Berufung ein, die das Landessozialgericht zurückwies. Es führte zur Begründung aus, der Kläger habe 5 Jahre im Gedinge gearbeitet; auch die im August 1953 verrichtete Gedinge-Tätig-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



—



ILaw – Gesetze und Urteile
 In seinen Prozessbevo-
 Kostenlos (mobile App)
 Über 200 Gesetze
 Über 100.000 Urteile



am 10. April 1956 begründet.

Er ist der Auffassung, daß bei der Prüfung der wesentlichen Gleichwertigkeit im Sinne des § 35 RKG nicht von einem dem Hauerdurchschnittslohn gegenüber um 5% geminderten Durchschnittslohn, sondern von dem vollen Hauerdurchschnittslohn auszugehen sei. Demgegenüber aber sei die Tätigkeit eines Ausbauhelfers nicht mehr als im wesentlichen gleichwertig anzusehen. Außerdem sei die Tätigkeit eines Ausbauhelfers aber auch der Gedingetätigkeit nicht im wesentlichen gleichartig.

Er beantragt,

das angefochtene Urteil und das Urteil des Sozialgerichts Dortmund vom 15. März 1955 sowie die Bescheide der Beklagten vom 8. März 1954 und 19. Juni 1953 aufzuheben und die Beklagte zur Zahlung der Knappschaftsrente zu verurteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie ist der Auffassung, daß die Tätigkeit des Ausbauhelfers als Hauptberufstätigkeit des Klägers angesehen werden müsse.

Entscheidungsgründe

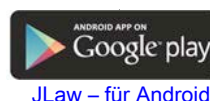
Die Revision ist zulässig, da sie form- und fristgerecht eingelegt und begründet worden ist und das Landessozialgericht sie zugelassen hat. Es mußte ihr jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Dem angefochtenen Urteil war im Ergebnis zuzustimmen. Das Landessozialgericht ist bei der Prüfung, ob der Kläger berufs-unfähig im Sinne des § 35 RKG a.F. ist, von der Gedingetätig-



keit und nicht von der Ausbauhelfertätigkeit als Hauptberuf ausgegangen, weil der Kläger diese - unter Einschluß des August 1953 - 5 Jahre ausgeübt habe. Ob insoweit dem Landessozialgericht gefolgt werden kann, konnte dahingestellt bleiben, da der Anspruch des Klägers selbst dann unbegründet wäre, wenn man von dieser für den Kläger günstigen Ansicht des Landessozialgerichts ausgehen würde; denn, wie das Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum entschieden hat, könnte auch dann nicht von der Hauertätigkeit, sondern nur von der Tätigkeit des Gedingeschleppers und Lehrhauers ausgegangen werden, weil der Kläger während seines ganzen bergmännischen Berufslebens nie Hauer, sondern nur Gedingeschlepper und Lehrhauer gewesen ist. Bei der Anwendung des § 35 RKG a.F. ist grundsätzlich von der von dem Versicherten tatsächlich verrichteten Tätigkeit auszugehen, wie der erkennende Senat bereits in seinem Urteil vom 12. Juli 1956 (BSG. 3 S. 171) in anderem Zusammenhang entschieden hat. Das gilt auch bei der hier maßgebenden Frage, ob von der Gedingetätigkeit als einheitlicher Tätigkeitsgruppe oder ob von den in dieser Tätigkeitsgruppe enthaltenen Einzeltätigkeiten auszugehen ist. Unter Tätigkeit im Sinne des § 35 RKG a.F. sind die in den Lohnordnungen aufgeführten Einzeltätigkeiten zu verstehen. Die Lohnordnung für den Steinkohlenbergbau der Ruhr führt zwar Hauer, Lehrhauer und Gedingeschlepper gemeinsam in einer Rubrik als Gedingearbeiter auf, unterscheidet sie aber dennoch in der Entlohnung, da der Durchschnittslohn für Gedingeschlepper und Lehrhauer eine Minderung gegenüber dem Hauerdurchschnittslohn von 5 bis 10% erfährt. Diese Unterscheidung ist nicht anders zu bewerten als die Unterscheidung in einzelne Tätigkeiten bei den Schichtlöhnern. Auch bei den Gedingetätigkeiten kann also nicht ohne weiteres von der Hauertätigkeit als Hauptberuf ausgegangen werden, sondern es muß gegebenenfalls die Tätigkeit des Gedingeschleppers oder Lehrhauers zu Grunde gelegt werden.

Wie das Landessozialgericht ebenfalls ohne Rechtsirrtum angenommen hat, ist die Tätigkeit des Ausbauhelfers der des Gedingeschleppers und Lehrhauers noch im wesentlichen gleichartig und wirtschaftlich gleichwertig. Der Kläger meint zwar, diese Tätigkeiten seien nicht im wesentlichen gleichartig. Dieser



Ansicht kann jedoch nicht gefolgt werden. Wie der erkennende Senat ebenfalls in seinem Urteil vom 12. Juli 1956 (BSG. 3 S. 171) entschieden hat, kommt es auf die Artverwandtschaft der zu vergleichenden Tätigkeiten an. Gedingetätigkeit und Ausbauhelfertätigkeit rechnen aber beide zu den typisch bergmännischen Tätigkeiten. Auch der Ausbauhelfer dient mit seiner Tätigkeit der Gewinnung und Förderung der Mineralien, auch seine Tätigkeit ist nur dem Bergbau eigen und kommt in anderen industriellen Betrieben nicht vor. Beide Tätigkeiten sind auch wirtschaftlich im wesentlichen gleichwertig. Nach der Lohnordnung für den Ruhrbergbau vom 1. April 1953 betrug der Hauerdurchschnittslohn 16,35 DM und der um 5% geminderte Durchschnittslohn des Gedingeschleppers und Lehrhauers 15,53 DM, so daß der Lohnunterschied zur Ausbauhelfertätigkeit, die mit 12,67 DM entlohnt wurde, 2,86 DM betrug. Nach der Lohnordnung vom 1. September 1954 betrug dieser Unterschied 2,23 DM und nach der Lohnordnung vom 1. April 1955 2,90 DM je Schicht. Wenn auch nicht verkannt werden darf, daß eine solche Lohnminderung den Versicherten wirtschaftlich bereits merklich belastet, so hält sie sich doch noch im Rahmen dessen, was ihm nach dem Sinn und Zweck des § 35 RKG a.F., der einen Ausgleich erst bei einer wesentlichen Einkommensminderung anstrebt, noch zuzumuten ist. Da der Kläger, wie vom Landessozialgericht festgestellt worden ist, die Ausbauhelfertätigkeit noch ausüben kann, ist er nicht berufsunfähig im Sinne des § 35 RKG a.F.

Zu einem entsprechenden Ergebnis ist der erkennende Senat auch gekommen, soweit der Anspruch für die Zeit nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuregelung der knappschaftlichen Rentenversicherung (Knappschaftsrentenversicherungs-Neuregelungsgesetz - KnVNG) vom 21. Mai 1957 (BGBl. I S. 533) geltend gemacht wird. Dem Kläger steht nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 RKG n.F. ein Anspruch auf Bergmannsrente nicht zu, da er nicht vermindert bergmännisch berufsunfähig ist. Auch bei der Anwendung des § 45 Abs. 2 a.a.O. muß sich der Gedingeschlepper und Lehrhauer auf die Tätigkeit des Ausbauhelfers verweisen lassen. Aus denselben Gründen, die bei der Auslegung des § 35 RKG a.F. maßge-



- 7 -

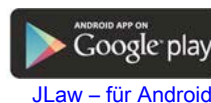
bend sind, ist auch hier die Tätigkeit des Ausbauhelfers der des Gedingeschleppers und Lehrhauers im wesentlichen wirtschaftlich gleichwertig. Auch ist die Tätigkeit des Ausbauhelfers nicht nur - wie bereits ausgeführt - der Tätigkeit des Gedingeschleppers und Lehrhauers im wesentlichen gleichartig im Sinne des § 35 RKG a.F., sondern muß auch im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG n.F. als eine Tätigkeit angesehen werden, welche im Vergleich zur Gedingeschlepper- und Lehrhauertätigkeit von Personen mit ähnlicher Ausbildung sowie gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten verrichtet wird. Alle eigentlich bergmännischen Tätigkeiten, zu denen sowohl die Gedingeschlepper- und Lehrhauertätigkeit wie auch die Ausbauhelfertätigkeit rechnen, werden von Bergleuten ausgeführt, deren Ausbildung - gleichgültig, ob sie in einem eigentlichen Ausbildungsgang, in einer Anlernzeit oder nur durch Ausübung praktischer bergmännischer Tätigkeit selbst erfolgt - insofern übereinstimmt, als sie jedenfalls die wichtigsten bergmännischen Grundkenntnisse und -fähigkeiten vermittelt. Die Ausbildungen zu diesen Tätigkeiten müssen also untereinander als "ähnlich" im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG a.F. angesehen werden. Die Kenntnisse und Fähigkeiten aller mit eigentlich bergmännischen Arbeiten Beschäftigten sind auch gleichwertig im Sinne des § 45 Abs. 2 RKG n.F., weil die mit eigentlich bergmännischen Arbeiten Beschäftigten - gegebenenfalls nach einer kurzen Einarbeitungszeit - in der Lage sind, auch bei allen sonstigen eigentlich bergmännischen Tätigkeiten eingesetzt zu werden, falls sie die gesundheitlichen Voraussetzungen erfüllen. Somit hat der Kläger auch nach den Vorschriften des KnVNG keinen Anspruch auf Bergmannsrente.

Die Revision des Klägers ist daher unbegründet und mußte zurückgewiesen werden.

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)